

Kund und zu wissen sey hiemit, daß heute unterm gesetzten Dato auf Verwilligung und mit Consens (Zustimmung) E. E. Raths und der Ehrliebenden Bürgerschaft, nach vorhergehender Öffentlicher Verkündigung ... wegen eines Theils des Guths Rövershagen, welches besonders der Niederhagen genannt wird ...

[Rostock], [1776]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1799958728>

Abstract: Pachtkontrakt Niederhagen

Druck Freier  Zugang



4°

Rövarfagan.

1767 - 1776.

Mkl f IV

3095^{-4°}

Medb. f. IV
3095-4^o



Rund und zu wissen sey hiemit, daß heute unterm gesetzten Dato auf Verwilligung und mit Consens (Zustimmung) E. E. Raths und der Ehrliebenden Bürgerschaft, nach vorübergehender öffentlicher Verkündigung und erfolgter Licitation (Feilbiethung) wegen eines Theils des Guths Rövershagen, welches besonders der Niederhagen genannt wird, nebst der Pertinenz Marggrafenheide und der Pfarr-Hufe zwischen den pro Tempore (zur Zeit) wohlverordneten Herren des Gewetts, Herrn Rathsverwandten Johann Friederich Hülßenbeck, Präside, (Vorsitzer) und den Assessores, (Beisitzern) Herrn Rathsverwandten, Doctor Andreas David Wiese und Herrn Rathsverwandten Johann Friederich Eyller, nebst denen zur Verwaltung der Rövershäger Güther verordneten Vorwesere, Johann Hinrich Cordes, Philipp Matthias Langhals und Johann Vorbeck, als Locatoren (Verpächtere) an einem, und den fünf zu Rövershagen wohnenden Hausleuten, dem Schulzen Claus Suhr, den Hausleuten Claus Mahncke, Claus Holst, Johann Koopmann und Claus Carl Suhr, als Conductores (Pächtern) am andern Theil, nachstehender Pensions-Contract (Pacht-Contract) abgeredet und geschlossen worden.

I.

Verpachten Herren Locatores (Verpächtere) mit Ausschluß der Pertinenz Müggenburg cum Inneris (mit den Zubehörenden) obgemeldetes Guth Niederhagen, nebst der Pertinenz Marggrafenheide und der Pfarr-Hufe, so wie solches in seinen den Conductores (Pächtern) anzuweisenden Gränzen und Scheiden an Acker-Schlägen, Feld-Graben, Hof-Bauer- und Katen-Gebäuden, Fisch-Teiche, Koppeln, Abtriften, Holzweide und Wiesen belegen, nichts von allen ausbeschrieben, in so ferne es nicht in diesem Contract ausdrücklich bestimmt und reserviret (zurückbehalten) worden, jedoch ohne irgend einiget Tare oder Anschlag, denen Conductores, (Pächtern) dem Schulzen Claus Suhr, den Hausleuten Claus Mahncke, Claus Holst, Johann Koopmann und Claus Carl Suhr und deren Erben auf Sechszehn nach einander folgende Jahre, so, daß solche sich von Termino Johannis dieses 1776sten Jahres anfangen und Johannis 1792 sich endigen, um solches alles hauswirthschaftlicher Art nach Bestens zu nutzen und zu gebrauchen, und dürfen gesamte Grundstücke, ohne ausdrücklichen Consens (Einwilligung) der Herren Locatoren, (Verpächtere) weder sublociret, (wiederverpachtet) noch cediret (abgetreten) werden.

2.

Dieses Guth Niederhagen ist gegenwärtig in zehn Schlägen gelegen, ein jeder von circa (ohngefähr) 2 Last 2 Drömbt, wovon zwey mit Winter-Kocken und drey mit Sommer-Korn respective (jetzt) besäet sind, zwey zur Brach und drey zur Weide liegen. Nach Verlauf zweyer Jahre wollen Conductores (Pächtere) mit dem Jahr 1778 die jetzige zehn schlägige Wirthschaft nach dem davon entworfenen Plan des Herrn Amtmanns Souhr und wegen des 7ten Schlages von selbigen approbirten (genehmigten) Vorschlägen des Forst-Inspectoris in eine sieben schlägige zu verändern, ohne derhalben von Herren Locatoribus (Verpächtern) die geringste Vergütung zu verlangen, und ohne die Räumung des Mönch-Dets zu begehren, dem Schulzen Suhr aber wird es zur Pflicht gemacht, daß, wann die Translocation (Versetzung) von seiner jetzigen Hufe nach der Pfarr-Hufe von ihm verlangt wird, er ohne alle Wiederrede solches zu befolgen habe, und soll das Vorder-Feld dieser Hufe zur Ergänzung des 7ten Schlages, wegen Abgang des größten Theils der Rade-Koppel, als des jetzigen 10ten Schlages, genommen werden.

H

3. Es

Es unterhalten Conductores (Pächtere) die gesamten Graben in Aekern und Wiesen, auch den Hufe-Graben, nicht minder die Wege-Graben längst den grossen Land-Weg, während der Pacht-Jahre auf ihre alleinige Kosten, und liefern solche bey dereinstigen Abzug nach der Ordnung der Schläge und Braacken aufgeräumt wieder ab, besonders auch die Abzugs-Graben in den Hof- und Bauer-Wiesen, als auch der gemeinsamen beym Anzuge zu regulirenden (in Ordnung zu bringenden) Bauer-Koppel auf dem Hinter-Felde, als welche alle sieben Jahre aufgeräumt werden müssen. Wann auch Herren locatores resolviren (Verpächtere für gut befinden) sollten, die Brüche abgraben zu lassen; so erhalten Conductores (Pächtere) diese Graben im guten Stande, in so ferne unwidersprechlich ihre privative (eigene) oder Mit-Holz-Weide dadurch verbessert wird, jedoch in Ansehung des Hufen- und der Wege-Grabens nur in so ferne, als ersterer als ein Abzugs-Graben von dem Acker, und letztere eben also längst dem Land-Weg zu betrachten und zwar nach Ronlance (Ordnung) der Schläge, in so weit aber der Hufen-Graben zu der Heide alleinige Befriedigung gereicht, haben Conductores (Pächtere) damit eben so wenig, als mit dem Prahm-Graben, zu schaffen.

Alle Graben müssen in gehöriger Breite und Tiefe aufgeräumt werden. Sie nehmen auch ohne Vergütung gegen gänzliche unentgeltliche Reicheung der nöthigen Holz-Materialien die Besserung aller Wege und Tristen, die durch ihre Acker-Schläge gehen. Dagegen tragen Herren locatores (Verpächtere) die beyden Wege von dem Jäger Jüden bis zur Jürshäger Scheide, imgleichen von dem Baumwärter Lindemann bis zur Forst-Inspector Möllers Wohnung.

Wird jeko das Gut Niederhagen, in fünf Schlägen bestellt, in Termino Johannis abgeliefert, da denn Conductores (Pächtere) beym Antritt des Guths den Acker mit der im Inventario specificirten (Verzeichniß angegebenen) Winter- und Sommer-Saat empfangen. Die Winter-Saaten nehmen Conductores (Pächtere) in beyden jehigen Braach-Schlägen nach der endlichen Specification (Angabe) des von Seiten der Stadt zum Empfang bevollmächtigt gewesenen Bürger Borgwedel als wohlbestellet und der Scheffel-Zahl nach ohne Monitur (Erinnern) an. Die Sommer-Saaten aber empfangen Conductores (Pächtere) selbst. Die bey der in Termino Johannis dieses Jahrs erfolgten Ablieferung des Guths Niederhagen und der Pertinenz Marggrafenheide sich ergebende Inventarien (Verzeichniß-) mäßige Uebersaaten, nebst den Ackerlohn, werden von Conductoren (Pächtern) ihrem eigenen Anerbieten gemäs, bezahlet, und soll es gleichergestalt bey deren Abzuge, in Ansehung der Inventarien (Verzeichniß) mäßigen Uebersaat, gehalten werden.

Die Obst- und Küchen-Gärtens werden von Conductoren (Pächtern) selber bestellt, und im guten Stande erhalten, und verbinden sie sich darinnen, statt der alten abgehenden neue junge Obst-Bäume anzupflanzen, auch solche jährlich mit zehn Stück zu vermehren, imgleichen jährlich 200 Stück Paat-Weiden an bequemen Orten zu stossen und zum Wachsthum zu befördern, in Entstehung dessen aber die fehlende Obst-Bäume a Stück 16 Schilling und fehlende Paat-Weiden per (zu) Stück mit 4 Schilling zu vergüten.

Die in den Acker-Schlägen und Koppeln befindlichen Teiche werden hauswirthschafelicher Art nach mit verpachtet, und müssen, so wie sie solche empfangen, wiederum abgeliefert werden.

Beu diesem Guthe Niederhagen werden Conductoren, (Pächtere) nebst denen von der Stadt Ihnen eingeräumten fünf Bauerstellen, annoch 36 Einlieger ein- für allemahl, ohne diese Anzahl zu vermindern oder zu vermehren, überlassen, und

es wird eben denselben, nämlich den Einliegern, zugleich das in ihren Gartens befindliche Obst ohne Einrede verstattet.

Diese Einlieger sollen bey künftigen Zuzug namentlich an diensttichtigen Leuten, so viel thunlich, angegeben werden. Herren Locatores (Verpächtere) bedingen sich aber ausdrücklich, daß, falls einige Einlieger nicht völlige Dienste leisten könnten, Conductores (Pächtere) sich nicht schwierig beweisen wollen, auch dürfen sie in Fällen wahrer Krankheit auf keine Nachdienste bestehen, und im Fall des Todes sich mit dem alleinigen der Frau und respective des Mannes, wenn die Frau versterben sollte, von Michaelis bis Michaelis behelfen, und leisten die Einliegere Conductores (Pächtern) ihre Dienste, so wie solche in der Dienst-Ordnung vorgeschrieben.

Die jetzt auf dem Hofe dienende unterthänige Knechte und Dirnen wollen Conductores (Pächter) bis Michaelis dieses Jahrs im Dienst behalten, und landsüblicher Gewohnheit nach lohnen.

6.

Es bleiben Conductores, (Pächtere) mit Innbegriff der drey zu Oberhagen gehörigen Bauren, nach wie vor verbunden, ausser den in der Dienst-Ordnung S. 14. bestimmten Extra-Diensten den verordneten Forst-Inspector 12 Faden Brennholz aus der Hande an: und das Heu von dessen Wiese, ohne Vergütung, einzufahren, imgleichen die gesamte Einlieger ausser den in S. 15. bemeldeter Dienst-Ordnung angezogener Extra-Diensten, das Heu-Gras auf der dem Forst-Inspector eingeräumten Wiese zu mähen, zu kehren und völlig zu werben, ohne daß Conductores (Pächter) derhalben eine Vergütung verlangen dürfen.

Nicht minder bedingen sich Herren Locatores (Verpächter) noch besonders aus, daß Conductores (Pächter) selbst, vermöge ihrer fünf Bauer-Stellen und die 36 Einliegere, (mit Ausbescheidung der Heu- und Korn-Ernde, wie auch gesamter Saat-Zeit) gegen mäßige zu leistende Zahlung der respective (vorher) verlangten Fuhren und Hand-Dienste leisten. So wie auch Conductores (Pächter) die Einlieger zum Graben-Ziehen, Dröschern, Haacken etc. für Fremde hervorziehen, und so viel als thunlich ist, ihnen Arbeit geben.

7.

An Wiesen erhalten Conductores (Pächter) für das Gut Niederhagen

- a) die Mohr-Wiese,
- b) — Kade dito,
- c) — Salz dito und
- d) — Strubben-Wiese,

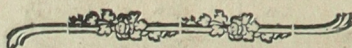
und wollen Herren Locatores (Verpächter) zu desto bequemen Werbung und Auffarth des Heues denen Conductoren unentgeltlich auf Verlangen die Holz-Materialien zur Erbauung eines oder zweyer Heu-Schoppen an von Ihnen zu bestimmenden Orten reichen. Sie sind aber schuldig, den sämtlichen Rövershäger Einliegern diejenigen Wiese-Flecken, welche sie bisher von dem Niederhäger Hof in Miete gehabt, ohne Verhöhung, während der Pacht-Jahre zu überlassen, wogegen Ihnen der Mist der Ihnen mit verpachteten Einliegern, gegen Bezahlung a 4 Schilling per (das) Fuder, verstattet wird, welchen sie alljährlich abzufahren gehalten sind.

Die in den Wiesen sich befindende Hörste werden von der Pachtung eben so eximirt, (ausgenommen) als:

- a) die Cavel in der Bauer- und rothen Wiese,
- b) die Krüger-Wiese,
- c) der Fleck oben der Baumwärter-Wiese,

U 2

d) die



- d) die ganze Priester- und Küster-Wiese inclusive (eingeschlossen) dem Theil, welcher im Erb-Pacht-Contract davon reserviret (vorbehalten), Falls auch Conductores (Pächter) auf mehreren Wiesewachs antragen sollten, so sollen sie darunter, so viel thunlich, gewillfahret werden, ohne daß man sich locatorischer (von Verpächter) Seite zu etwas gewisses verbindet.

Bei der Meyeren Marggrafenheide werden an Wiesen geliefert:

- a) Diejenigen aus dem Notermannschen Plan von Niederhagen, namentlich:

- 1) die kleine Wiese vor dem Hof,
- 2) das Schlüße-Mohr,
- 3) Schaafstallshörn vor dem stinken Graben,
- 4) Adelpohl,
- 5) Zaterhörn.

- b) Aus dem Dostschen Plan:

- 1) die heilige See-Wiese,
- 2) das Zater-Mohr,

und werden den Einliegern die davon in Miethe gehalten Wiesenflecke ebenmäßig ohne Erhöhung reserviret (vorbehalten).

8.

E. E. Rath reserviret (vorbehält) sich nicht allein über alle in dem Guthe befindliche Unterthanen und freye Leute, sondern auch nach wie vor über Conductores (Pächter) selbst, deren Kinder und Domestiquen, (Gesinde) die völlige Civil- und Criminal-Jurisdiction (bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit). Gleich dann Conductores (Pächter) durch gegenwärtigen Pacht-Contract keinesweges von den Unterthänigkeits-Pflichten, womit sie gemeiner Stadt verwandt sind, befreuet werden, sondern sich derselben nach wie vor in alle Wege zu bescheiden haben.

9.

Für den also beschriebenen Genießbrauch und Nutzung des Guthes Niederhagen, nebst der Pertinenz Marggrafenheide und der Pfarr-Hufe, bezahlen Conductores (Pächter) als ein wohlbehandeltes und von beyden Seiten genehmigtes Pacht-Quantum (Pacht-Geld) jährlich und jedes Jahr besonders 2155 Rthlr. R. ztel, schreibe Zwen Tausend Ein Hundert Fünf und Funfzig Reichsthaler in vollgültigen Brandenburgischen und Sächsischen Neuen Zwendrittel-Stücken, jeden Thaler zu 48 Schilling gerechnet, in halbjährigen Ratis (Bezahlungen), als acht Tage vor Anthonii und acht Tage vor Trinitatis, jedesmahl die Hälfte des Pacht-Quantum (Pacht-Geldes) in einer Summe an das Rostockische Stadt-Aerarium, ohne einiger Ausflucht und Entschuldigung, sie haben Namen wie sie wollen, gegen gehörige Quittung, und produciren (zeigen) sie solche sogleich dem jedesmaligen Präside des Gewerths und administrirenden Heyde-Vorweser zur Ueberzeugung der geschehenen prompten Bezahlung der Pension (Pacht-Geldes), indem Conductores (Pächter) unter keinem Vorwand einer Compensation (Vergleiches), Retention (Zurückbehaltung), oder wie derselbe Namen haben könne und möge, in specie (besonders) unter der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts, welcher Conductores sich ausdrücklich begeben, diese Pensions- (Pachtungs-) Zahlung zurückbehalten, oder mit und gegen einander compensiren (aufgehen) zu wollen, berechtigt und befugt, sondern sie sich vielmehr in Solidum (im Ganzen), nämlich, daß einer für alle und alle für einen haften wollen, verbinden, die Pacht prompt bey Strafe gestrafter Execution

Execution und so fortiger Aufhebung des Contracts zu berichtigen und wegen ihrer vermeynten Gegenforderung oder sonstigen Zuständnisse sich an die Ausmachung in Separato (besonders) zu begnügen.

10.

Damit auch Herren Locatores (Verpächtere) für gemeiner Stadt dessen gesichert seyn mögen, so zahlen Conductores (Pächter) bey Unterschrift des Contracts Ein Tausend Reichsthaler N. Ztel, statt einer Conventional-Poen (willkührlichen Strafe), an dem Stadt-Aerario, welche auf dem Nicht-Erfüllungs-Fall verfallen seyn sollen, und werden bey der Anweisung die übrigen 1155 Rthlr. N. Ztel als ein jährliches pränumerirtes Pacht-Quantum (vorherbezahltes Pacht-Geld) ohne Zinsen ausbezahlet.

Dieses pränumerirte Pacht-Quantum (vorherbezahlte Pacht-Geld) von 2155 Rthlr. N. Ztel bleibet, so lange die Contracts-Jahre dauern, ohne Zinsen bey der Stadt stehen und wird selbiges den Conductoribus (Pächtern) nach abgelaufenen Contracts-Jahren, wenn sie allenthalben Contractsmäßig prästanda prästiret (das Ihnen obliegende erfüllt) und das Guth Contractsmäßig abgeliefert, von dem künftigen Successore (Nachfolger) dieser Pachtung oder der Stadt, jedoch vor der Conductoren (Pächtern) Räumung, wiederum in beschriebenen Valeur (Münz-Sorte) und Summe zurückbezahlet, daher sind Conductores (Pächter) nicht befugt, des letzten Jahres Pension (Pacht-Geld) mit diesem geleisteten Vorschuß zu compensiren (abzurechnen), sondern sie haben die Pension (das Pacht-Geld) in den letzten Jahren Contractsmäßig zu bezahlen, und den Vorschuß anderer Gestalt nicht, als obbeschriebener Maassen, wahrzunehmen.

11.

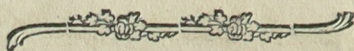
Würden auch wider Vermuthen die Conductores oder deren Erben mit Bezahlung der Pension (des Pacht-Geldes) nicht accurat einhalten, oder mit der Cultur (Bebauung) des Aekers erweislich nicht gehörig verfahren; so soll dieser Contract sodann auf Seiten der Stadt eo ipso (sog. eich) erloschen, die Pächter oder deren Erben das Guth zu räumen schuldig, und die Stadt berechtigt seyn, dieselben ohne Verzug aus der Possession (Besitz) des Guths zu setzen, und die Bezahlung wegen restirender Pension (rückständigen Pacht-Geldes), etwa nicht Inventarien (Verzeichniß) mäßig bestellter Saat, und solchergestalt befundener Hof- Bauer- und Katen- Zimmer, Haackelwerk, Zäune, Knicke, Hufen- Scheide- und Feld- Gräben, Garten fehlender Obst-Bäume oder Paat-Weiden, Hecken und sonst etwa zugefügten und erwachsenen Schaden und Nachtheil, und wenn auch das Guth auf die zu wohnende übrige Jahre weniger verpachtet werden dürfte, auch Unkosten aus der Pächtern gereidesten Vermögen, eigenem Gefallen nach, zu suchen, wo wider denselben keine Rechts-Wohlthat oder Ausflucht schützen, sie auch keiner Appellation, Restitution (Wiedereinsetzung im vorigen Stand) oder anderer Rechts-Mittel für sich bedienen sollen und wollen, allermaassen Conductores (Pächter) dafür mit alle dem Ihrigen, einer für alle und alle für einen haften, und derhalben ihr gesamtes Vermögen, jeziges und zukünftiges, nebst Vieh und Fahrniß, was sie über der der Stadt eigenthümlich zustehenden Hofwehre besitzen, Herren Locatoribus (Verpächtern) für gemeiner Stadt zur General- und Special-Hypothek sub clausula constituti possessorii (zum allgemeinen und besondern Pfande unter der Bedingung des Besitzes) hiemit aufs bündigste versichert und mitverschrieben.

12.

Ausser diesem Geld-Quanto (Geld-Summe) entrichten Conductores (Pächter) die von dem Guthe Niederhagen zu bezahlende Landes-Contribution, welche diesen Herbst ihr Anfang nimmt von 9 $\frac{1}{2}$ Stel Hufen in der Münz-Sorte und so hoch dieselbe nach dem Landtags-Schlusse im Contributions-Edict (Steuer-Verordnung)

B

verkündiget



verkündigt wird, alle Jahr noch vor Weynachten an dem administirenden (am Wort seyenden) Heyde-Vorweser um solche an die Behörde zu befördern:

Würde aber die Hufen-Zahl vermindert, so gereicht solches während der (Pachte-Jahre Conductoribus (Pächtern) zum Vortheil. Sollte aber deren Anzahl erhöht werden: so bleiben selbige nur die Summe von 100 Rthlr. Neuer Zweydritteln zu bezahlen verpflichtet.

Was Conductores (Pächter) als die fünf nach Niederhagen gehörende Bauern für sich, jeder von einer Hufe, und der Oberhäger-Hof und die dahin gehörige 3-Bauern wegen des Restes zu den gesammten 23½ Hufen zu bezahlen haben, bleibt nach wie vor a part (besonders).

Nicht minder übernehmen Conductores (Pächter) alle ihnen treffende persönliche Steuern und Amts-Anlagen, unter welchen aber jedoch die Landes-Anlagen auf keinerley Weise mit begriffen, als welche Herren Locatores nomine (Verpächter im Namen) gemeiner Stadt zu bezahlen übernehmen.

Die Neben-Steuren aber von Holländern, Schäfern und übrigen freyen Leuten wird nach der Specification (Verzeichniß) des Inspectoris alljährlich von dem pro tempore administirenden (zur Zeit am Wort seyenden) Heyde-Vorweser eingehoben, und zur Behörde befördert.

13.

Conductores (Pächter) tragen unentgeltlich alljährlich sowohl als Pächtere als auch als Bauern nachstehende Priester- und Küster-Gebühren.

- a) 1 Drömbt Erbsen.
- b) 4 Drömbt Raff halb Rocken halb Gersten.
- c) 1 Drömbt Rocken.
- d) 1 Drömbt Gersten.
- e) 4 Drömbt Habern.
- f) 2 Fuder schier Rocken-Stroh.
- g) 2 Fuder krum Rocken dito.
- h) 1 Fuder Erbsen-Stroh.
- i) 3 Fuder Haber dito.
- k) 2 Fuder Gersten dito.

jedes Fuder 100 Bund und jedes Bund 10 Pfund, jedoch nicht von Erbsen-Stroh zu verstehen.

Ausserdem übernehmen Conductores (Pächter) unentgeltlich sowohl als Pächtere als auch als Bauern an Priester- und Küster-Gebühren dasjenige, was in dem Haupt-Inventario (Haupt-Verzeichniß) der Güther-Capittel 20 Seite 675 u. f. w. dem Niederhäger Hof und Bauern allein zur Last gerechnet worden. Nicht minder die Seite 678 verzeichneten Küster-Gebühren. Zu den Pfarr-Wittwen-Gebäuden und Zäunen concurriren Conductores (nehmen Pächter Antheil) nach Maaßgabe des landwirthschaftlichen Commissions-Protocolls vom 10ten April 1775. S. 4. Sie übernehmen aber auch privative (allein) die Seite 2 unter dem Absatz 1) enthaltene 95 Ruthen-Zäune, imgleichen unterhalten Conductores (Pächter) das Prediger-Wittwen- und Küster-Haus in Dach, und concurriren (nehmen Antheil) zu den Kirchen- und Pfarr-Bauten, imgleichen Priester-Fuhren bey einer Vacanze (wenn kein Prediger da ist) im gehörigen Verhältniß und Weite und endlich zu einem neuen Thurm-Bau nach Vorschrift des Capittels 21 des Inventarii (Verzeichnisses).

14.



14.

Es wollen auch Conductores (Pächter) unentgeltlich das auf dem Rathhause und auf der Schreiberei erforderliche und auf Kosten der Stadt um Fast-Nacht geschlagene Brennholz die Anzahl von 24 Faden jährlich aus der Hande nach der Stadt zwischen Johannis und Weynachten anfahren und höchstens vor Fast-Nacht successive (nach und nach) solchergestalt bringen zu lassen, daß es daselbst an nöthigen Brennholz nicht fehle; jedoch werden ihnen diese Fuhren zur Saat und Erndtzeit nicht angemuthet. Wiewohl Sie, wenn die Herren des Gewerks und Hande-Vorweser Amts halber nach Rövershagen und der Hande reisen müssen, tüchtige Bauer-Anspannung zu allen Zeiten, wann es verlangt wird, ohnentgeltlich herein zu senden, und die Herren heraus und herein fahren lassen müssen, und zwar nach Vorschrift der Dienstordnung, so wie Conductores (Pächter) die Reihe als Niederhäger Bauern trifft.

Es verpflichten sich auch Conductores (Pächter) die Holz-Fuhren nach Warnemünde fernerhin nach den bisherigen Fuß gegen billige Bezahlung zu übernehmen, und soll ihnen das zu fahrende Holz in den ersten 14 Tagen des Monats Januarii angewiesen werden.

Jeder der fünf Hausleute verbindet sich, gemeiner Stadt acht Spann-Tage jährlich, und zwar einem jeden für 12 fl. erforderlichen Falls zu leisten.

15.

Entrichten Conductores (Pächter) alljährlich für die zum Hof gezogene ehemalige Bauer-Hufe an dem Forst-Inspector zur Beförderung an der Behörde in Termino Michaelis statt der Pacht-Hüner sechs Reichsthaler, worunter aber die von ihnen als Bauern in Natura abzugebende Pacht-Hüner und das von den Einliegern zu entrichtende Ruch- und Erdbeeren-Geld an die Behörde nicht mit begriffen ist.

16.

Es liefern auch Conductores (Pächter) unentgeltlich dem Forst-Inspector 1 $\frac{1}{2}$ Last Habern, so gut er auf dem Hof-Felde gewachsen, und an den Maarstall in Rosstock $\frac{1}{2}$ Last.

Nicht minder an ersteren 14 Fuder Rocken Schneidel-Stroh, jedes Fuder von 120 Bund, jedes Bund 10 Pfund spätestens Martini, ferner dem Jäger bey der Torf-Brücke 4 Fuder vorhin beschriebenen Strohes, jedoch das Fuder nur zu 100 Bund, und das Bund zu 8 Pfund. Alles und jedes an Ort und Stelle.

Falls auch der dritte Jäger wirklich angestellt werden sollte; so müssen Conductores (Pächter) denselben einen Wiese-Flecken zu 4 Fuder guten Heu jedoch gegen Vergütung a 1 Rthlr. für ein Fuder überlassen.

17.

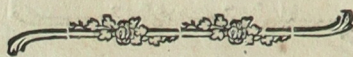
An Wende-Koppeln erhalten Conductores (Pächter)

- a) Die ehemalige Krüger-Koppel,
- b) Nacht-Koppel.
- c) Kleeve dito.

beide letztern hinter dem Holländer Hause.

- b) Die Wicken-Koppel inclusive (mit eingeschlossener) Rademacher-Stelle.

Ob nun gleich die grosse und kleine Hufen-Koppel von der Verpachtung ausgeschlossen bleibt, so sollen dennoch Conductores (Pächter) eine geräumige Trift durch eine von beyden, um mit dem Holländer-Vieh im Herbst- und Früh-Jahre zu der ihnen von der Mittelhäger Holz-Weide gemeinschaftlich mit verpachteten Mitt-Weide gelangen zu können, verstattet werden.



Es erhalten auch Conductores (Pächter) die Mit-Holz-Weide mit den Hinrichshägern und Niederhägern, jedoch daß sie zur Bezahlung des Hirttenlohns pro rata concurriren (ein jeder seinen Strang erlegen) die ihnen anzuweisende und von dem Forst-Inspector Müller, in dessen Verpachtungsvorschlägen S. 8. Seite 6. u. f. w. wegen Niederhagen, und ebendasselbst wegen Marggrafenheide S. 29 und 30. nach dem Plan und Figuren bestimmten Plätze, woben den 2 Einliegern zu Marggrafenheide, die Mit-Weide für 2 Haupt Vieh ohnentgeltlich zu verstatten, für ihr alleiniges Jüstes Vieh, für ihr Holländer-Vieh im Herbst und Frühjahr, bey besorglichen, und wirklich existirenden (dasehenden) Futtermangel die ihnen gleichfalls anzuweisende Reviere (Plätze) nach den Vorschlägen des Herrn Amtmanns Souhr im adjuncto (in dem angeführten) Nro. 1. auf der dritten Seite, auf der 8ten Nummer des Dostschen Planes von Mittelhagen.

Ausser den anzuweisenden Plätzen, dürfen Conductores (Pächter) zu keiner Zeit in der Heide mit Vieh kommen. Den Mittel- und Hinrichshäger Einliegern, werden nicht mehr, als 2 Weidestreye Kühe verstattet, und das darübergehende muß für eine Kuh mit 1 Rthlr. und für ein Haupt Jüstes Vieh mit 36 fl. jährlich gemeiner Stadt bezahlt werden.

Zur privativen (eigenen) Schaaf-Weide, sollen Conductoribus (Pächtern) die nach den Vorschlägen des Herrn Amtmann Souhr S. 31. beides wegen Niederhagen und Marggrafenheide bestimmten Plätze angewiesen werden, weiter aber darf der Schäfer weder ins Holz kommen, noch auf die Wiesen treiben. Nicht minder bleibt dem Schäfer die Hütung der Schaaf im Frühjahr, und nach der Heuerndte auf dem Oberhäger Hof, und sämtlichen Bauerwiesen verboten.

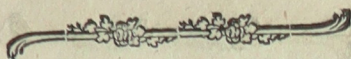
Es wollen auch Conductores zu Niederhagen, nicht mehr als 300, und zu Marggrafenheide nur 200 Schaaf inclusive (mit eingeschlossen) der Hammel, des Jüsten und des Schäfers oder dessen Knechts Vieh im Winter halten, auch wollen sie die beyden jetzigen Schäfer-Contracte bis Martini erfüllen.

18.

Conductores (Pächter) müssen sich gefallen lassen, wenn Herrn Locatores (Verpächtere) einige Strecken, von der ihnen mit verpachteten Holz-Weide ausbinden lassen wollen. Sie müssen auch die ausgetriebenen Ellerbrüche ganzer drey Jahre, und das harte Holz bis der junge Anwachs völlige Mannshöhe erreicht, mit aller Hütung verschonen, jedoch soll niemahl über den zehnten Theil, der gemeinschaftlich verpachteten Holz-Weide ausgebunden werden, und ihnen allemahl genugsame Tristen, um mit dem Jüsten Vieh, zu den übrigbleibenden zu gelangen verstattet werden.

In denen von der Pachtung ausbeschiedenen Holz-Orten oder beliebten Wildgehege dürfen Conductores (Pächter) weder mit Menschen, Hunden, oder sonstiges Vieh kommen auch nicht an den Orten, wo Mast ist, indem gesammte Mast gemeiner Stadt vorbehalten bleibt. So bleibt auch alle Hütung auf der Post den Bauer-Wiesen, darauf befindlichen Hörsten, den Warnemünder-Wiesen, besonders jenseits der Zaterhörn, die Bejagung der Holzweide mit Schweinen, und die Haltung einiger Ziegen verboten. Wie denn auf den Contraventions- (Uebertretungs-) Fall der Hütung in den Zuschlägen, und der Heege dem Forst-Inspector und noch gesetzten Jägern aufgegeben ist, das angetroffene Vieh ohne Unterschied zu pfänden, und solches bey Verweigerung eines rechtlichen Pfandgeldes denen Herren Locatoribus (Verpächtern) zur Erwartung weiterer Verordnung zu melden, jedoch, daß das etwa gepfändete Vieh, falls über das Pfandgeld Streitigkeiten entstehen sollten, nicht vorenthalten werden, und in dem Fall, daß Conductoren (Pächter) oder der, mit beschriebenen Hunde in den Gehegen angetroffen worden, solcher Contraventions- (Uebertretungs-) Fall toties quoties (für diesmahl) mit 5 Rthln. zu büßen, woben kein Unterschied inter animum et factum (zwischen Gedanken und die That selbst) statt haben soll.

Zur



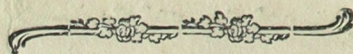
Zur Vieh- und Schaaf-Trift soll ein neuer Weg, so wie zur Auffahrt des Hauses auf dreyseitige Kosten, vier Ruthen breit inclusive (eingeschlossen) der Graben von dem Landweg nach Jüden, oben den Schlag lit. F. bis an den Hufen-Graben bey Peters Pfoße angeleget werden.

19.

Der Jagd-Gerechtigkeit halber, ist besonders verabredet und festgesetzt worden, daß Conductores (Pächter) so wenig selbst, als die Ihrigen, Freunde und Domesticken (Gesinde) in der das Feld mehrentheils umgebenen Stadt-Heide, noch auch auf dem zum Guthe gehörigen Felde, überall keine Jagd heimlich oder öffentlich zu keiner Zeit, noch auf einige Art und Weise exerciren (ausüben) oder mit ihrem Wissen und Vorbewußt, wenn es auch nur connivendo (daß sie es von andern litten) wäre, exerciren (ausüben) lassen wollen und sollen, welches sowohl von dem Hoch-Wild, als Hasen, Schneppen, Rebhünern, Endten und dergleichen zu verstehen; so daß sie auch deshalb überall keine Jagd- und Hünere-Hunde halten, ihren Hof-Hund aber zur verbotenen Zeit einen Knüttel um den Hals hängen, oder einen Pfoßen abhauen lassen sollen. Und ob zwar Conductores sich verpflichten, jährlich 2 grosse ihnen zuzusendende Schweins-Hunde, statt sonst einigen Hoff-Recken frey auszufuttern, und solche zu den Schweins-Hecken herzugeben; so sind Conductores (Pächter) durchaus nicht befugt, selbige oder andere grosse Hunde im Sommer zu den Kornhütten für das Wild zu gebrauchen, sondern sie sollen sich dazu keiner andern, als kleiner Putthunde, einer Trommel oder Klapper-Bretter bedienen, mit nichten aber das Wild mit grossen Hunden, oder gar mit Schieß-Gewehr, so wie aus dem Korn, also folgendes aus der Heide zu verschrecken. Gleich sie denn auch nicht zu gestatten, daß ihre Leute zu Fuß oder bey den Wagen, beym Holz- oder Heuholen einen oder mehrere Hunde mit sich ins Holz nehmen, inmassen sie solchen auch keinen, wer der auch sey, als den Hirten zu gestatten, welche ihre Hunde in der verbotenen Zeit ohne hin in der Linie bey sich zu führen gehalten sing. Und haben Conductores (Pächter) überdem, wenn sich fremde Jäger in der Heide oder auf dem Felde finden sollten, solches ohne Zeitverlust dem Forst-Inspector melden zu lassen, und sich nebst demselben und zugeordneten Jägern, und im Nothfall seiner gegenwärtigen Leute zu bemühen, sich solcher Wild-Diebe, wer sie auch seyn, zu bemächtigen. Würden sie aber über alles Vermuthen, dieser ihnen und den Ihrigen durchaus verbotenen Jagd überwiesen, oder es äusserte sich deshalb ein gegründeter Verdacht, so haben sie darüber vor denen Herren des Gewettes und Beyseyn der Heide-Vorweser, allemahl Red und Antwort zu geben, sich auf Erfordern mit einem Eide zu purgiren (reinigen) und Obrigkeitliche Erkenntnisse zu gewärtigen. Angesehen die völlige Jagd gemeiner Stadt privative (eigen) allein bleibet, und sind die Einkieger bey einer anzustellenden Exercitien: (Uebungs-Jagd,) oder wann sonst zu dem Königschmausse, oder anderen Ehren und Nothfällen Wild geschossen werden muß, solches zu treiben, Conductores (Pächter) aber als Bauern, jeder ein Pferd zum Reiten herzugeben gehalten, ohne desfalls an Hoff-Diensten etwas zu kürzen.

20.

Soll die Holz-Marchandise (Holz-Handel) völlig verbotnen und eingestellt seyn, zumalen die Conductores (Pächter) nicht bewächtigt sind, einen einzigsten Baum, es sey Eichen, Büchen, Rößern, Eschen, Ellern, Bircken oder Tannen, hart oder Weich-Holz oder Buschwerck ohne vorher erhaltenen Holz-Anweise-Zettel und geschehener Anweisung einz- oder ausserhalb der Stadt-Heide zu hauen, oder mit ihrem Vorbewußt hauen zu lassen. Vielmehr haben sie allen unerlaubten Holz-Fällen bestens mit vorzubeugen, und wenn sie solches in gemeiner Stadt-Heide vermerckten, getreulich anzuzeigen, daher sie denn weder in noch ausserhalb Landes mit einigen Brettern, Bau- oder Schiffs, auch Brenn-Holz in keinerley Weise selbst,



selbst, oder durch andere, nicht den geringsten Handel treiben sollen, und wenn sie dessen mit Grunde in etwas könnten überführet werden, sie darüber wie vorhin in Absicht der Jagd beliebet, zu antworten schuldig sind.

21.

An Brennholz werden dem Holländer jährlich 12 Faden eichen Pollholz gegen Bezahlung des Schlage-Lohns und Anweise-Geldes respective a 10 Schl. und 2 fl. per (der) Faden zugestanden. Ausserdem erhalten Conductores (Pächtere) unentgeltlich sowohl für ihnen selbst, als auch für den Holländer und Schäfern das benötigte Lese-Holz, und sollen darauf die Zettel von der Behörde alljährlich ertheilet werden.

Ferner sollen Conductores (Pächtere) wenn sie Nutz- und Rade-Holz zum Gebrauch bey dem Gute benötigt sind, solches aus dem Groben gehauen gegen Bezahlung einer billigen Tare nach Bürgerpreis und Anweisungs Geld erhalten. Wie ihnen dann auch so viel Latten, Ueberschleete, Deckel, Schächte, Hürden-Ruthen und Pfähle, Brödel-Knüppl: Hackel- und Zaun-Pfähle, auch Tannen Knick-Pfähle, als zur Reparatur und Conservation (zur Ausbesserung und Erhaltung) des Guts nach vorhergegangener Besichtigung alljährlich nötig befunden wird, gegen Erlegung des Hauerlohns, welches sich bey den Hackelstücken, Eichen- und Tannenen Zaun-Pfählen respective a 100 Stück 16. 10. und 6 fl. und das Anweise Geld respective 8. 4. und 2 fl. beträgt, unentgeltlich angewiesen und zugezählet werden sollen; es haben auch Conductores (Pächter) solche samt dem nötigen Busch, so weit die Weiden nicht zureichen, allemahl von dem Ort, wo der Hau ist und es angewiesen wird, und nicht nach Gefallen anders woher zu hauen, und weg zu holen.

Es sind Conductores (Pächter) alle das Hoff Feld und Tristen umgebene und einschliessende Zäune und Knicke, wann solche vergangen und neu zu machen sind, von gebrandten Pfählen und von Wacholder und Weiden-Sträuchen zu verfertigen schuldig, und soll dagegen keine wiederige Observance (Gewohnheit) in Absicht der daranstossenden Einlieger, Baumwärter und Järgergarten oder Koppel gelten und ihnen die Hasel-Sträuche nur blos zur Hürden-Ruthen und Deckel-Schachte geliefert werden.

Da es aber zur Ersparung des Zaun-Holzes gereicht, wenn lebendige Hecken angezogen werden; so bedingen Herren Locatores (Verpächter) sich noch aus, daß Conductores (Pächter) alljährlich wenigstens 20 Ruthen lebendiger Hecken auf den Hufen-Graben um den Acker und andern dienlichen Orten, gegen Vergütung 8 fl. für jede Ruthe setzen, und sollen die Heckpaaten frey aus der Herde verabsolget werden. Es wollen auch Conductores (Pächter) dem Baumwärter seine Gebühr, wegen Aufwartung am Mönch-Ort u. s. w. ohne Wiederrede bezahlen.

22.

Gleichwie Conductores (Pächter) allen übrigen Feld- und Wiesen-Wachs, bester Hauswirths Manier nach frey und ungehindert genießen; also sind Herrn Locatores (Verpächtere) für einigen Hagel-Schaden, Mißwachs, Regengüssen, Ausschlagung des Kornes durch den Wind, Wurmfraß, oder sonstigen den Feldfrüchten, Korn und Wiesen zustossenden Schäden, oder durch Uebertretung der See, Ueberschwemmung des Wassers aus der Warnow oder Abspülung einigen Landes den Wiesen etwa zukommenden Schadens in keinem Stück gehalten. Gestalt Conductores (Pächter) alle casus fortuitos ratione (alle ohngefähre Zufälle in Ansehung) der Feld-Früchte und Heuwerbung, sie mögen Namen haben wie sie wollen, über sich nehmen, ohne daher einiger Remission (Erlassung) an der Pacht oder sonstige Vergütung zu verlangen.

Sollte aber durch Feuer vom Himmel, grossen Hagel-Schaden oder Mißwachs, in so ferne dieser im ganzen Lande entstünde, ihnen dergestalt Schade geschehen,

schehen, daß sie erweislich über der Hälfte des völligen Ertrages vom ganzen Guthe und allen Arten von Korn und sämtlichen Einflüssen gerechnet, lädiret (verlehet) würden; so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden, daß nemlich Conductores solchen Unglücks-Fall unverzüglich Herren Locatoribus (Verpächtern) anzeigen, worauf diese mit Zuziehung 2 oder 3 Hauswirthe von jeder Seite, sich in rem präsentem (nach dem gegenwärtigen Schaden) begeben und den Schaden taxiren (schätzen) sollen. Was sodann beyderseitige Hauswirthe billiger massen zur Vergütung per plurima Vota (durch die mehrsten Stimmen) von beiden Seiten conjunctim (gemeinschaftlich) festsetzen werden, das wollen Herren Locatores (Verpächter) den Conductores (Pächtern) in Vergütung zum 4ten Korn, davon Herrn Locatores (Verpächter) 2 und Conductores (Pächter) auch 2 übernehmen, nach Rostockschem in Termino Anthonii Marktgängigen Preise wiederfahren lassen, und sollen sie sodann befugt seyn, die Tarmässige Vergütung von den beiden zuerst eintreffenden Pensions-Termin (Pachtzahlungs-Termin) zur Hälfte decurtiren (abzuziehen). In Ansehung endlich während der Pacht-Jahren einschlagenden Kriegsläufen, und damit verbundener Lieferung, Einquartierung, Märsche und Contramärsche von fremder Herren Truppen, wollen Herren Locatores (Verpächter) sich gegen Conductores (Pächter) also derhalben benehmen, wie die Herzogliche Kammer es mit denen Kammerpächtern in dergleichen Fällen halten wird.

23.

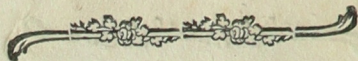
An Zimmern und Gebäuden sowohl zum Hofe als zur Pachtung gehörig, soll Conductoribus (Pächtern) alles genau angegeben werden. Alle diese Gebäude, alle ihre verpachtete Raaten, Hackelwerke, Zäune, Thorwege, Pforten und Hecken haben sie auf ihre Gefahr und Kosten zu unterhalten, auch jährlich 2 durchstehende Gebinde 10 Fuß breit und Hofgebind gerechnet auf ihre Kosten, ohne Vergütung einigen Schutt oder Deckelohns decken zu lassen.

Sie müssen ferner zur Inventarien (Verzeichniß) mässigen Unterhaltung des Niederhäger Hofes, und der Meyeren Marggrafenheide, jährlich 20 rthlr. baaren Geldes verwenden, und bey dem Schluß des Jahrs derselben Verwendungen durch glaubwürdige Quittungen dociren (darthun).

Alle diese 20 rthlr. übersteigende reparations (Verbesserungs-Kosten) werden disseitig bey der jährlichen, in Termino Trinitatis zuzulegende Liquidation vergütet, was aber jährlich unter 20 rthlr. vorstehendermassen verwandt worden, sind Conductores (Pächter) schuldig, gemeiner Stadt im vorgedachten Termino baar zu ersetzen, unter obigen 20 Rthlr. sind keine andere Reparations (Verbesserungs-) Kosten und Ausgaben zu verstehen, die von Handwerkern geschehen, mithin bleibt alles und jedes, so durch Hof-Dienste und eigene Leute geschehen kann, davon ausgeschlossen. Würden auch Reparationes (Verbesserungen) vorkommen, welche auf einmal über 20 rthlr. baaren Geldes an Handwerkslohn erforderten, so ist dazu zuvor die Einwilligung der Herrn Locatorum (Verpächter) nöthig.

Zur Erleichterung der Conductores (Pächtern) bey vorgedachter Conservation (Erhaltung) der Hof-Gebäude und Dorf-Raten, wollen Herrn Locatores (Verpächter) fünf in Niederhagen nächst an der Raade-Koppel befindlichen Raaten, von zusammen neun Hisch, ferner das ehemahlige alte Wrampsche Haus, jeko von 2 Hischen successive (nach und nach) abbrechen, an deren Stellen neue Hisch-Raten in Hinrichshagen, und zwar von Anfang der Pachtung alle 2 Jahr einen neuen von 4 ganzen Hischen und Anlehnern für alle Leute und Witwen auf ihre Kosten erbauen oder mit Conductoribus (Pächtern) wegen Uebernahme solcher Bauten accordiren, auch damit so lange zu continuiren (fortfahren,) bis die abzugehende Raten ergänzt worden.

Bei allen und jeden neuen Bauten in den Rövershäger Güthern müssen Conductores (Pächter) mit unentgeltlichen Hand- und Spann-Diensten ausser der Erndte



und Saatzeit concurriren (daran Theil nehmen.) Die Hofstellen und Gärten der abzubrechenden vorhin beschriebenen Katen, sollen Conductores mit zu Acker überlassen werden. Dagegen müssen Conductores (Pächter) den neuen Einliegern zu Gärten, und zwar einem jeden 75 Quadratruthen aus der, Nro. 84 des Rotermannschen Plans zustehen. Ueber alle Gebäude cum annexis (mit Zubehör) soll bey deren Zuzug ein Inventarium (Verzeichniß) auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden.

Es wollen auch Conductores (Pächter) das Wohnhaus zu keinem andern Gebrauch als zur Bewohnung sich bedienen, und darinnen zur freyen Disposition (Verwaltung) der Herren Locatoren (Verpächtern) einige Wohnstube offen und reinlich halten.

24.

Die den Zimmern zustossende Schäden, sind Conductores (Pächter) zu ersetzen schuldig, in soferne selbige durch Ihre oder der Ihrigen, Dienstbothen des Holländers und deren Hausgenossen, durch Fremde oder Fremder Fahrlässigkeit, Versehen oder Schuld entstehen dürfte, und haften dieselben mit allem ihrem Vermögen, Vieh und Fahrniß, so wie im §. 11. gemeldet, auch dafür. Würde aber durch Feuer vom Himmel, durch Anlegung boshafter Leute, durch Sturm-Wind, oder andere casus fortuitos (ohngefährten Zufällen) ein oder mehrere Zimmer und Gebäude abbrennen oder ganz und Theil einfallen, trägt die Stadt solchen Schaden allein. Sonst aber müssen Conductores (Pächter) das Guth überall Inventariemässig wieder abliefern. Denn im Fall, wenn auch mit der Zeit etwas vergienge, Zimmer umweheten, oder abbrenneten, so liefert die Stadt dazu auf geschehener Besichtigung und erfolgtem Consens zum Bau, die dazu nöthigen Materialien an Holz, Stein und Kalk ohnentgeltlich, und ohne Anweisung Geld, jedoch müssen Conductores (Pächter) die Anfahrt ohne Vergütung besorgen, so viel es ohne Nachtheil der Wirthschaft geschehen kann, und den Bau gegen billigen Accord zu verfertigen, den Rißen und Anschlägen übernehmen, wenn man aber deshalb nicht überein kommen könnte, läßt die Stadt den Bau selbst besorgen.

25.

Es wollen Conductores (Pächter) als Niederhäger Bauren sich selbst mit der Hofwehre und Ausfaat, wovon ein richtiges Inventarium (Verzeichniß) aufgenommen werden soll, conserviren (erhalten) und der Stadt auf keine Art und Weise zur Last fallen, vielweniger irgend eine Hülfe oder Remission (Erlassung) verlangen.

26.

Würden auch der Conductoren (Pächter) Vieh durch eine Horn-Vieh-Seuche entweder ganz und gar oder über die Hälfte des Besatzes hinfallen: So wollen Herren Locatores (Verpächtere) die Kuh mit 5 Rthlr. und den Ochsen mit 8 Rthlr. Gold, für jüftes Vieh aber nichts vergüten, wofür aber Conductores (Pächter) sich sogleich anderweitiges Vieh ankaufen sollen, damit der Acker keine Noth leide, und sind Herren Locatores wegen der durch die Vieh-Seuche abgegangenen Nutzungen und erwachsenen Schaden, auf keinerlei Art und Weise zu irgend etwas weiter gehalten. So viel dem Rohe, Schabbe und andern gefährlichen Krankheiten unter den Pferden, das Sterben unter den Schaafen, und alle und jede, dessen gesamtes Vieh betreffende Unglücksfälle betrifft, so bemengen sich Herren Locatores damit überall nicht, vielmehr sind Conductores (Pächter) schuldig und gehalten, alle dergleichen Fälle, und daraus entstehende Schäden und Nachtheil, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, auf ihre alleinige Gefahr und Kosten zu übernehmen, und nicht befugt, deshalb einige Pensions-Remission (Erlassung vom Pacht-Gelde) zu verlangen, oder die liquide Pension zu vorenthalten.

27.

27.

Haben sich Conductores (Pächter) alles Bier-Brauens und Brandt-Weins Brennens zum feilen Verkauf, und überhaupt aller und jeder bürgerlichen Nahrung und Handhabung gänzlich zu enthalten. Und dürfen sie keine andere, als Rostocker Handwerker in Arbeit gebrauchen.

28.

Wann Herren Locatores annoch einen Holz-Wärter bey der Schleuse zu Margrafen-Heide ansetzen wollen; so müssen Conductores (Pächter) denselben eine Wiese zu 2 Fuder guten Heu, und einen Garten von 200 Quadrat-Ruthen nebst Weide-Freyheit für 2 Kühe und ein Kalb unentgeltlich gestatten. Ein gleichmäßiger Garten und Wiese, wie auch Weide-Freyheit nebst Katen wollen sie auch für den in Niederhagen anzusetzenden Schulmeister unentgeltlich einräumen.

29.

Gleichergestalt wollen sie sich gefallen lassen, daß die für den Jäger Jude bestimmte Acker-Plätze oben in den Acker-Schlägen sub lit. f. (unter dem Buchstaben f.) zur Koppel fordersamst befriedigen, und diesem Jäger ohne Verzug abgetreten werden.

Eben so bleibt auch bey der Wrampsch Jäger-Stelle eine Koppel vorbehalten, und dann reserviren (vorbehalten) sich Herren Locatores (Verpächter) ausdrücklich den Wildfahrer Borgwardt und den Cossathen Käding beyde mit Ackern, Gärten, Wiesen und Woorren, so wie diese beyde Unterthanen alles bisher genossen. Wie dann auch Conductores (Pächter) an des bisherigen Cossaten Pragst und das von demselben innegehabte Gehöfte nicht die mindeste Ansprache zu machen. Wegen der dem Forst-Inspector Möller statt bisheriger Holz-Koppel anzuweisenden anderweitigen Koppeln bleibt es zur Zeit dabey, was in der Herzogl. Commissions-Resolution vom 22sten Januar dieses Jahres vorbehalten worden. Gleichdenn überhaupt Conductores (Pächter) sich alle Veränderungen gefallen lassen, welche durch Veranlassung höchster Herzogl. Resolutionen von E. E. Rath und der Ehrl. Bürgerschaft werden verfügt werden.

30.

Das Jus Patronatus (Patronats-Recht) bleibt den Herren des Gewetts in alle Wege vorbehalten, und wird dem Holländer Kluth die Hälfte des Niederhäger Kirchen-Chors, sowohl vor- als hinterwärts gegen Bezahlung einer billigen Miete eingeräumt.

31.

Würde es auch Conductoren (Pächtern) einfallen, das Gutth die Meyeren Margrafenheide einen oder andern zu sublociren (wieder zu verpachten) oder den Contract zu cediren (abzutreten), so sollen sie dazu ohne ausdrücklichen Consens der Herren Locatorum (Verpächter), inmassen bey diesem Contract besonders auf ihre Personen gesehen, nicht ermächtigt seyn, sondern auf geschene Anzeige zuvor deren freywillige Erklärung oder Abschlag zu erwarten haben.

32.

Nach abgelaufenen Contracts-Jahren versprechen Conductores, das Gutth überall Inventarien (Verzeichniß) mäßig wieder abzuliefern, und sich keines juris retentionis, ex quocunque capite vel causa (Zurückbehaltungs-Rechtes aus welchem Grunde oder Ursache) es auch seyn möchte, zu gebrauchen.

33.

Wann auch Herren Locatores (Verpächter) besorgen, daß durch die Ueberlassung dieser Pachtung Conductores (Pächter) als die fünf zum Niederhagen angewiesene

D

fene

sene Bauren ihre Hof-Wehr verringern möchten; so machen Conductores (Pächter) bey Verwillkürung der schärfsten Leibes-Strafe und bey Verlust ihres gemachten Vorschusses sich anheischig, ihren gegenwärtigen gesamten Vieh-Besatz nicht zu vermindern, sondern beständig in der gegenwärtigen Stärke zu erhalten. Zu dem Ende Herren locatores (Verpächtere) frey bleibt, alle Jahr eine zweymahlige Revision des Inventarii (Nachsehung des Verzeichnisses) sowohl von dem Guthe Niederhagen, als auch von der Hof-Wehr der Conductoren (Pächter) und deren ganzer Bewirthschaftung des Niederhäger Feldes vorzunehmen.

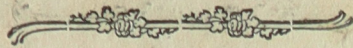
34.

In Ansehung der von Conductoren (Pächtern) in Besitz habenden Bauer-Hufen bleibt es schlechtthin dabey, was in den separaten (besondern) Vorschlag von ihrer Acker-Wirthschaft, der ihnen zuzulegenden Weyde, und von ihnen zu leistender Dienste bestimmt worden, daher alles dasjenige eintreten soll, was daselbst von der Verlegung ihres Ackerwercks in 4 Schlägen, statt bisheriger fünfschlägiger Wirthschaft und unter Anlegung einer allgemeinen Koppel für sie vorgeschrieben worden.

35.

Zu mehrerer Sicherheit der Stadt verbindet sich kraft des, unterm 9ten Martii dieses Jahres abgehaltenen Protocolli der Holländer Jürgen Hinrich Klath jeho zu Wöpkendorff für sich und seine Erben, welche er hiedurch ausdrücklich mit verbinden will hiedurch Expresse (ausdrücklich) durch seines Namens Unterschrift dahin, daß er

- a) Mit Conductoren (Pächtern) einen schriftlichen Holländer-Contract auf 16 Jahre schließen, welchen Contract Conductores (Pächter) innerhalb 8 Tage einzureichen haben.
- b) Der Stadt mit seinem Holländer-Vieh und dem Seinigen die Sicherheit für die Pachtung, und für der völligen Erfüllung des Contracts, dergestalt leiste, als wenn die Guths-Leute selbst das Guth mit Holländer-Vieh besetzten, gleich er dann hiedurch sein gesamtes Vieh und sonstiges Vermögen, es bestehe worin es wolle, cum clausula constituti possessorii ex pacto executivo, der Stadt verhypothefiret (verpfändet), und damit für sich und seine Erben in alle Wege als Selbst-Schuldner an die Stadt haftet, und allen Rechts-Wohlthaten, besonders der vorgängigen Exemption und dem Hof- und Land-Gerichts-Gebrauch wegen der Bürgen Erben, aller Appellation, Restitution und sonstigen Rechts-Zuständnissen, sie haben Namen wie sie wollen, zusamt der bekannten Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorhergegangen, hiemit wissentlich und wohlbedächtig entsaget.
- c) So bald das Guth Niederhagen Conductoren (Pächtern) angewiesen, solches mit dem Besatzmäßigen Vieh besetzen und die Wirthschaft anfangen, und
- d) die jedesmalige Pacht, welche er in Gemäßeheit des ad a) erwähnten Contracts zu geben hat, unmittelbar an die Stadt, auf Abschlag der Conductoren (Pächter) Pension, bezahlen wolle. Gestalt denn, wenn es daran ermangelt, und die Conductores (Pächter) nach einer geschehenen Verwarnung von 8 Tagen das Fehlende nicht prompt ersetzen, alsofort die Vollstreckung des §. II. eintreten soll. Eben dasselbe soll
- e) statt haben, wenn es an denen sub lit. a. b. und c. übernommener Verbindlichkeit ermangelt.



Schließlich verbinden sich Herren locatores (Verpächtere) für sich und ihre Successores in Officio (Nachfolger im Amte) und Conductores (Pächter) für sich und ihre Erben in solidum, alle für einen und einer für alle, mit Entsagung des Beneficii Divisionis (der Theilungs-Wohlthat) und Mecklenburgischen Hof- und Land-Gerichts-Gebrauch, wegen Erlegung des Stranges, vorstehenden Contract fest und unverbrüchlich zu halten, und begeben sich aller Ausflüchte der Rechte, wie die Namen haben, als des Irrthums, Betrugs, der Verletzung, auch über der Hälfte, und der Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorhergegangen, sich aufs feyerlichste hiedurch renunciiren (entsagen), auch der Appellation, Restitution und übrigen Behelfen bestens. Gestalt einem jeden nichts als die wirkliche Erfüllung alles dessen, so verschrieben, befohlen soll, und zwar bei Verpfändung gesamter respective der Stadt und der Conductoren (Pächter) Haab und Güther.

Also ist dieser in duplo (zweymal) ausgefertigter Contract von denen Herren des Gewetts und Heyde-Vorwesern, dann auch von denen fünf Conductoren, als auch dem Holländer eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch mit dem grossen Gewetts-Siegel bestärket worden. So geschehen Rostock, den 18ten April, 1776.

Johann-Friederich Hülßenbeck, Andreas David Wiese, Dr.
p. Z. Präses Gewetta. p. Z. Assessor Gewetta.
(L. S.) (L. S.)

Johann Friederich Eyler, Joachim Hinrich Cordes,
p. Z. im Gange beyhm Gewette. p. Z. Heyde-Vorwesser.
(L. S.) (L. S.)

Phil. Matth. Langhals, Johann Vorbeck,
p. Z. administrirender Heyde-Vorwesser. p. Z. Heyde-Vorwesser.
(L. S.) (L. S.)



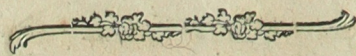
Schulz, Claus Suhr. Claus Mahncke.
† †

Johann Koopmann. Claus Holst.
† †

Claus Carl Suhr.
† †

Jürgen Hinrich Kludt, als Bürge.

Franz Hinrich Gerling, Franz Christian Pustau,
als Zeuge. als Zeuge.



Daß die sämtlichen und im vorstehenden Contract benannte Niederhäger Hausleute, namentlich der Schulze Claus Suhr, die Hausleute Claus Mahneke, Johann Koopmann, Claus Holst und Claus Carl Suhr, unter vorstehendem Contract, nachdem ihnen solcher deutlich vorgelesen und von ihnen ratihabiret (genehmiget) worden, ersterer seinen Namen eigenhändig, die vier Hausleute aber wegen Unerfahrenheit im Schreiben, jeder die 2 Kreuze geschrieben und notiret, und selbige durch mich ihre Vor- und Zunamen darunter schreiben lassen, danächst auch der Holländer Jürgen Hinrich Kludt diesen Contract, als Bürgen, eigenhändig unterschrieben, und endlich die Originalisirung in Franz Hinrich Gerling und Franz Christian Pustau, als zweener erbetener Zeugen Gegenwart, am untengefügten Dato geschehen, solches attestire documentirend hiedurch.

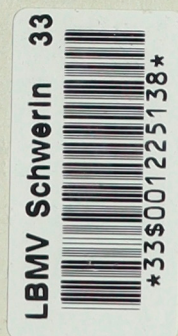
Actum Rostock, den 18ten April, 1776.

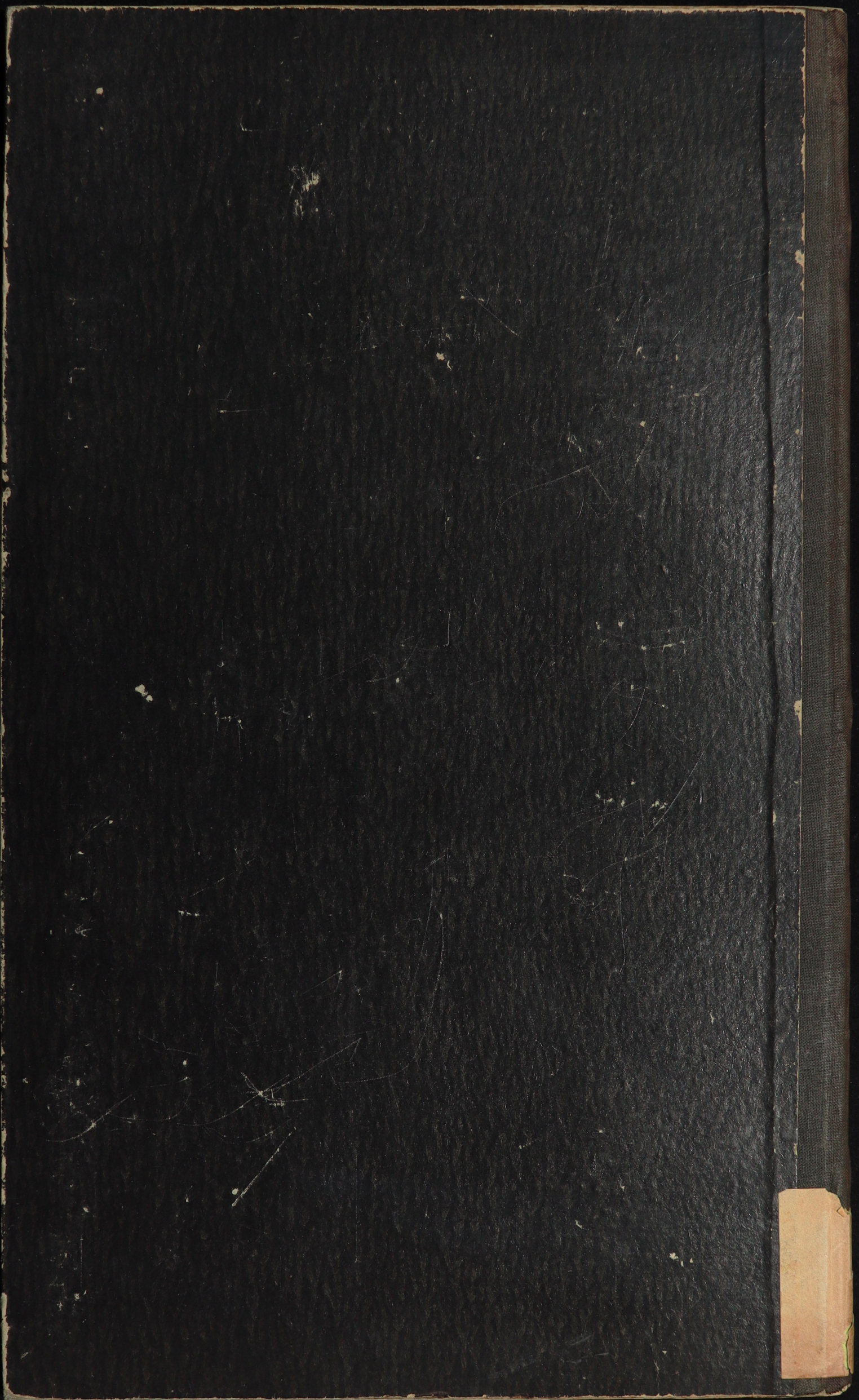
Johann Bernhard Niedel,

Notarius immatr. mmea.

(L. S.)







sehen, daß sie erweislich über der Hälfte des völligen Ertrages vom ganzen Guthe und allen Arten von Korn und sämtlichen Einflüssen gerechnet, lādiret (verleget) würden; so soll es damit folgender Gestalt gehalten werden, daß nemlich Conductores solchen Unglücks-Fall unverzüglich Herren Locatoribus (Verpächtern) anzeigen, worauf diese mit Zuziehung 2 oder 3 Hauswirthe von jeder Seite, sich in rem präsentem (nach dem gegenwärtigen Schaden) begeben und den Schaden taxiren (schätzen) sollen. Was sodann beyderseitige Hauswirthe billiger massen zur Vergütung per plurima Vota (durch die mehrsten Stimmen) von beiden Seiten conjunctim (gemeinschaftlich) festsetzen werden, das wollen Herren Locatores (Verpächter) den Conductores (Pächtern) in Vergütung zum 4ten Korn, davon Herrn Locatores (Verpächter) 2 und Conductores (Pächter) auch 2 übernehmen, nach Rostockschem in Termino Anthonii Marktgängigen Preise wiederfahren lassen, und sollen sie sodann befugt seyn, die Tarmässige Vergütung von den beiden zuerst eintreffenden Pensions-Termin (Pachtzahlungs-Termin) zur Hälfte decurtiren (abzuziehen). In Ansehung endlich während der Pacht-Jahren einschlagenden Kriegsläufen, und damit verbundener Lieferung, Einquartierung, Märsche und Contramärsche von fremder Herren Truppen, wollen Herren Locatores (Verpächter) sich gegen Conductores (Pächter) also verhalten benehmen, wie die Herzogliche Kammer es mit denen Kammerpächtern in dergleichen Fällen halten wird.

23.

Zimmern und Gebäuden sowohl zum Hofe als zur Pachtung gehörig, uctoribus (Pächtern) alles genau angegeben werden. Alle diese Gebäude, verpachtete Kasten, Hackelwercke, Zäune, Thorwege, Pforten und Hecken sie auf ihre Gefahr und Kosten zu unterhalten, auch jährlich 2 durchstehende binde 10 Fuß breit und Hofgebind gerechnet auf ihre Kosten, ohne geringen Schutt oder Deckelohns decken zu lassen.

Die müssen ferner zur Inventarien (Verzeichniß) mässigen Unterhaltung des Hofes, und der Meyeren Marggrafenheide, jährlich 20 rthlr. baars verwenden, und bey dem Schluß des Jahrs derselben Verwendungen durch die Quittungen dociren (darthun).

Die diese 20 rthlr. übersteigende reparations (Verbesserungs-Kosten) werden bey der jährlichen, in Termino Trinitatis zuzulegende Liquidation vergütet, jährlich unter 20 rthlr. vorstehendermassen verwandt worden, sind Conductores (Pächter) schuldig, gemeiner Stadt im vorgedachten Termino baar zu ersetzen obigen 20 Rthlr. sind keine andere Reparations (Verbesserungs-) Ausgaben zu verstehen, die von Handwerkern geschehen, mithin bleibt jedes, so durch Hof-Dienste und eigene Leute geschehen kann, davon ausgenommen. Würden auch Reparationes (Verbesserungen) vorkommen, welche auf ein 20 rthlr. baaren Geldes an Handwerkslohn erforderten, so ist dazu zur Einwilligung der Herrn Locatorum (Verpächter) nöthig.

Die Erleichterung der Conductores (Pächtern) bey vorgedachter Conservation (Erhaltung) der Hof-Gebäude und Dorf-Katen, wollen Herrn Locatores (Verpächter) in Niederhagen nächst an der Raade-Koppel befindlichen Kaaten, von zu neuem Hirsch, ferner das ehemalige alte Wrampsche Haus, jedes von 2 successive (nach und nach) abbrechen, an deren Stellen neue Hirsch-Katen inrichten, und zwar von Anfang der Pachtung alle 2 Jahr einen neuen von Hirschen und Anlehnern für alle Leute und Witwen auf ihre Kosten erbauen Conductores (Pächtern) wegen Uebnahme solcher Bauten accordiren, so lange zu continuiren (fortfahren,) bis die abzugehende Katen ergänzen.

In allen und jeden neuen Bauten in den Rövershäger Güthern müssen Conductores (Pächter) mit unentgeltlichen Hand- und Spann-Diensten ausser der Erndte

